Planungsbüro Philipp
Dipl.-Ing. Bernd Philipp
Stadtplaner SRL
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Gemeinde Kuden

(Kreis Dithmarschen)

25. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden

für das Gebiet

„östlich des Forstes Christianslust, südwestlich der Gemeindegrenze zu Buchholz, nordwestlich der L 139 (Hauptstraße), ca. 50 bis 600 m nördlich des Marschweges und ca. 170 m östlich des Saalweges" in der Gemeinde Kuden

Bearbeitungsstand: § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, 19.02.2025
Projekt-Nr.: 24029

Vorentwurf der Begründung

Auftraggeber

Windpark Kuden-Buchholz GmbH & Co. KG
über Herrn Thode
Bergstraße 24, 25712 Kuden

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	**Planungsanlass, Planungsziele, Lage**	**1**
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	2
2.	**Planerische Vorgaben**	**3**
2.1	Landesplanung	3
2.2	Regionalplanung	4
2.3	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	5
2.4	Flächennutzungsplanung	6
3.	**Erläuterung der Plandarstellungen**	**6**
4.	**Umweltbericht**	**7**

Planungsbüro Philipp
Dipl.-Ing. Bernd Philipp
Stadtplaner SRL
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Gemeinde Kuden

(Kreis Dithmarschen)

25. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden

für das Gebiet

„östlich des Forstes Christianslust, südwestlich der Gemeindegrenze zu Buchholz, nordwestlich der L 139 (Hauptstraße), ca. 50 bis 600 m nördlich des Marschweges und ca. 170 m östlich des Saalweges" in der Gemeinde Kuden

Vorentwurf der Begründung

1. Planungsanlass, Planungsziele, Lage

1.1 Lage des Plangebietes

Der etwa 90 ha große Geltungsbereich der 25. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden befindet sich östlich des Forstes Christianslust, südwestlich der Gemeindegrenze zu Kuden, nordwestlich der L 139 (Hauptstraße), ca. 50 bis 600 m nördlich des Marschweges und ca. 170 m östlich des Saalweges.

Sowohl im nördlichen als auch im südöstlichen Teil des Plangebietes verlaufen der Vorfluter -V 52.01- (Helmscher Bach) und -V 0139-. Im Plangebiet befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope.

Das Plangebiet umfasst diverse Flurstücke in den Fluren 2, 5 und 6 der Gemeinde und Gemarkung Kuden.

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Dipl.-Ing. Bernd Philipp
Stadtplaner SRL
Steuer-Nr. 16 164 60017

Fon: +49 4835 97838 00
Fax: +49 4835 97838 02
mail@planungsbuero-philipp.de

VR Bank Westküste eG
BIC: GENODEF1HUM, IBAN:
DE48 2176 2550 0003 7717 17

1.2 Planungsanlass und -ziele

Im Rahmen der Energiewende und der Einführung des Windenergieflächenbedarfgesetzes (WindBG) werden den Ländern Flächenziele für die Windenergienutzung vorgegeben. Demnach muss das Land Schleswig-Holstein seine Flächen für die Nutzung von Windenergie bei bestehender Rotor- Innerhalb-Regelung auf rund 3 Prozent der Landesfläche ausweiten.
Um weitere Flächen auszuweisen zu können, muss zunächst der Landesentwicklungsplan geändert werden, in dem vor allem die Kriterien für Vorranggebiete sowie für gemeindliche Windenergiegebiete als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Form von Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung) und Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Grundsätze) vorgegeben werden.

Abb.1: Potenzialflächen nach Entwurf Teilfortschreibung LEP „Windenergie an Land" (2024)

Die Flächen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien zur Auswahl und Festlegung von Windenergiegebieten zur Verfügung stehen, werden in einer Potenzialflächenkarte dargestellt (vgl. Abb. 1). Aus den Potenzialflächen, die etwa 7 Prozent der Landesfläche umfassen, wird das Land rund 3 Prozent als Vorranggebiete Windenergie auswählen. Die Potenzialflächen stehen darüber hinaus den Gemeinden im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel zur Festlegung von gemeindlichen Windenergiegebieten zur Verfügung.

Um die Energiewende in Deutschland voranzubringen, hat der Bund das Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Gemäß § 245e Absatz 5 BauGB (Gemeindeöffnungsklausel) können Gemeinden Windenergieflächen auch außerhalb der bestehenden Vorranggebiete planen**.**

Um hierfür eine rechtliche Grundlage zu haben, ist das Landesplanungsgesetz (LaplaG) geändert worden. § 13 b LaplaG ermöglicht den Gemeinden, über ein Zielabweichungsverfahren Windenergieflächen außerhalb eines im Regionalplan festgelegten Vorranggebietes zu planen. Neben dem Zielabweichungsverfahren ist eine vollumfängliche gemeindliche Bauleitplanung inklusive Umweltprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbarkommunen erforderlich.

Die Gemeinde Kuden beabsichtigt im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e BauGB Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet der 25. Änderung des Flächennutzungsplans zu errichten.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung

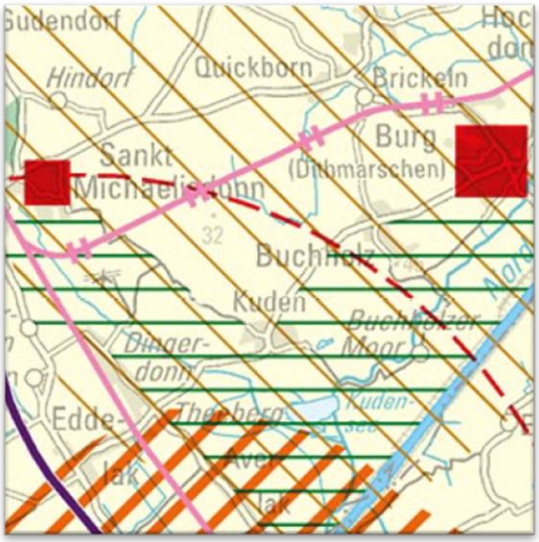

Abbildung 1: Ausschnitt aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021)

Die Gemeinde Kuden (Kreis Dithmarschen, Amt Burg-St. Michaelisdonn) liegt gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des Landes Schleswig-Holstein (LEP 2021) im ländlichen Raum und ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Südlich der Gemeinde liegt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft und ein Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. Das Plangebiet befindet sich im 10 km Umkreis des Mittelzentrums Brunsbüttel.

Die Gemeinde Kuden hat mit Stand vom 31.12.2023 644 Einwohner*innen und weist keine zentralörtliche Funktion auf.

Die nächsten zentralen Orte sind Burg (Unterzentrum, 2 km entfernt) und St. Michaelisdonn (ländlicher Zentralort, ca. 6 km entfernt).

Der Windenergie kommt sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine erhebliche landesplanerische Bedeutung zu. In Ziffer 3.5.2 der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie für das Land Schleswig-Holstein wird unter anderem ausgeführt:

> „Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange mit Augenmaß fortgesetzt werden. […].
>
> Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sind in den Regionalplänen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung auf Basis […] landeseinheitlicher Kriterien festzulegen. […].
>
> Die Konzentration von Windenergieanlagen auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Eignungsgebiete ist Ziel der Landes- und Regionalplanung. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich […] ausgeschlossen."

Auf den erster Entwurf Juni 2024 weiteren Ausführungen zur Ziffer 4.5.1 ‚Windenergie an Land' des LEP wird weitergehend verwiesen.

2.2 Regionalplanung

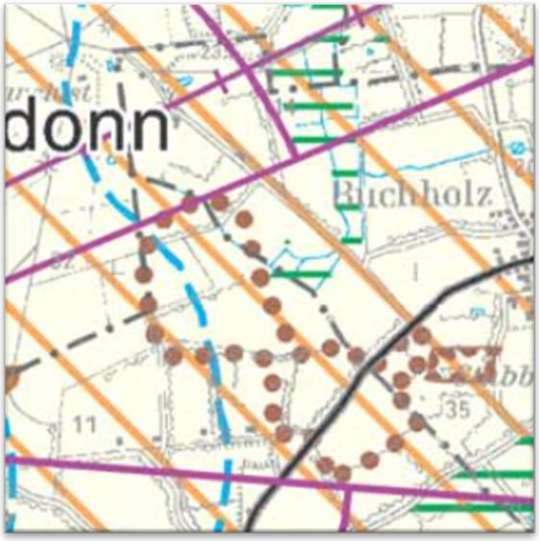

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Windenergie an Land) (2020)

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) zeigt ähnliche Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan. Demnach befindet sich der Geltungsbereich im ländlichen Raum sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung und zu einem kleinen Teil in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Südlich des Plangebiets erstreckt ein weiteres Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (ca. 500 m entfernt). Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Ferner befindet sich das Plangebiet im Umkreis des 10 km Halbmessers um den Startbahnbezugspunkt des Flugplatzes ‚Hopen' bei St. Michaelisdonn und liegt damit innerhalb des Anflugsektors.

Der Regionalplan des Planungsraums III (Windenergie an Land, 2020) zeigt im westlichen Bereich der Gemeinde Windkraftanlagen.

Der RP-Entwurf von 2023 weißt für die Gemeinde Kuden keine Veränderungen auf.

2.3 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Abbildung 4: Auszug aus Hauptkarte I des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020)

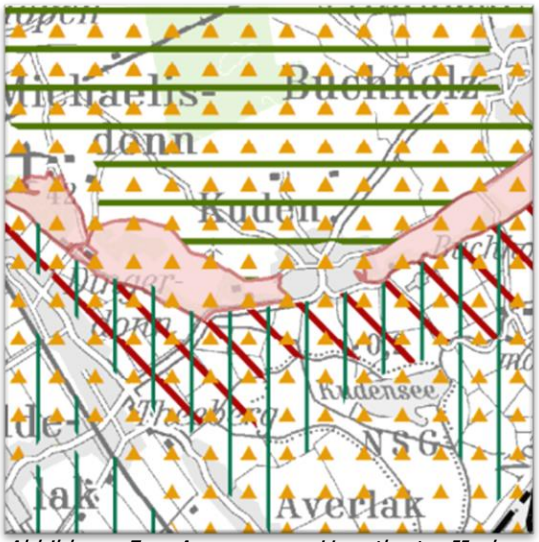

Abbildung 5: Auszug aus Hauptkarte II des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020)

Der Landschaftsrahmenplan des Planungsraum III (2020) zeigt in Hauptkarte 1, dass das Plangebiet nördlich von einem Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets– und Biotopverbundsystems befindet, das zum Teil auch als bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für die Avifauna gilt.

In 3 km Entfernung zum Plangebiet befindet sich das NSG 2021- 401 ‚Kudensee' mitsamt EU- Vogelschutzgebiet sowie FFH-Gebiet. Der Geltungsbereich liegt zu einem kleinen Teil in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Kuden mit seinem Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus ist für den Betrachtungsbereich die historische Kulturlandschaft Knicklandschaft ausgewiesen.

Ca. 1,3 km südlich ist ein Gebiet verzeichnet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

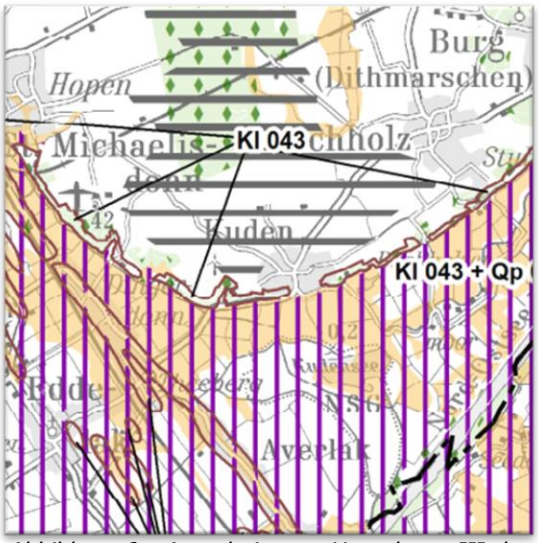

Abbildung 6: Ausschnitt aus Hauptkarte III des Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020)

Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III zeigt für das Gebiet südlich des Geltungsbereichs das Vorkommen klimasensitiver Böden, Waldflächen > 5 ha sowie ein Hochwasserrisikogebiet für Küstenhochwasser auf. Ferner ist ebenfalls in südlicher Richtung das Geotop ‚Kliff Burg in Dithmarschen-Kuden-St. Michaelisdonn Pleistozän: Scheitelgraben Kuden' ausgewiesen.

Im Bereich des Plangebiets liegen oberflächennahe Rohstoffe, klimasensitive Böden und Waldflächen > 5 ha (‚Christianslust').

2.4 Flächennutzungsplanung

Abbildung 7: Ausschnitt aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden aus dem Jahr 1972

Der bestehende Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich Fläche für Landwirtschaft aus. Die Planung erfolgt vor dem Hintergrund der parallellaufenden Planung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buchholz. Beide Gemeinden planen Fläche für Anlagen & sonstige Maßnahmen, insbesondere zur Erzeugung von Strom -Fläche für Windenergie- auszuweisen.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

Die 25. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kuden soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Fläche für Erneuerbare Energie (Wind) schaffen.

Ein Zielabweichungsverfahren wird durchgeführt, da das Land Potenzialflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen hat, diese jedoch derzeit lediglich als Vorschlag (erster Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land" des LEP Schleswig-Holstein 2021) und nicht als verbindlicher Planungsstand gelten.

In der gültigen Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) sind gegenwärtig keine WEA-Standorte vorgesehen. Um die Realisierung des Vorhabens dennoch zu ermöglichen, soll im Rahmen des Zielabweichnungsverfahrens geprüft werden, ob die Abweichung mit den übergeordneten Planungszielen vereinbar ist. Das Zielabweichungsverfahren bietet eine Möglichkeit, Projekte auch dann umzusetzen, wenn bestehende Pläne nicht den aktuellen Entwicklungen oder politischen Zielen (z. B. beschleunigter Ausbau der Windenergie) entsprechen. Gleichzeitig soll es verhindern, dass willkürliche oder ungeplante Projekte die Raumordnung untergraben.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser in der Ortslage Kuden liegen in einer Entfernung von über 800 m zum Plangebiet. Zu landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich weist das Plangebiet eine Entfernung von mindestens 400 m auf. Damit wird dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Mindestabstände zu Wohnnutzung entsprochen.

Die nähere Erläuterung der Planfestsetzungen erfolgt im weiteren Verfahren.

4. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Betrachtet werden darin die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

In die Umweltprüfung sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten einzubeziehen (§ 2 (4) Satz 1 BauGB mit Anlage 1).

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für 3 bis 4 WEA mit einer Höhe von 200 m und einer Leistung von jeweils 7,2 Megawatt.

Natura-2000-Gebiete
Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet befindet sich südlich der Ortslage Kuden in etwa 2,1 km Entfernung zum Plangebiet. Dabei handelt es sich um das EU-Vogelschutzgebiet „NSG Kudensee" (DE 2021-401). Das etwa 249 ha große Gebiet umfasst den Kudensee mit seinen umgebenden Flächen. Der Gesamtkomplex ist als landesweit bedeutsames Rastgebiet des Zwergschwans sowie als landesweit bedeutsamer Brutplatz für Röhricht- und Wiesenvögel besonders schutzwürdig und soll in dieser Funktion erhalten werden.

Ebenfalls in 2,1 km Entfernung zum Plangebiet und südlich der Ortslage Kuden befindet sich das FFH-Gebiet „Kudensee" (DE 2021-301) mit einer Fläche von insgesamt 104 ha. Der Kudensee ist als gut erhaltenes, größeres Marschgewässer mit seinen

typischen Lebensgemeinschaften und charakteristischen Arten besonders schutzwürdig. Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung des Marschsees mit großflächigen Röhrichtzonen, Bruchwaldresten und Weidengebüschen, insbesondere auch als Lebensraum einer vielfältigen Vogelwelt.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „Kudensee und Umgebung" liegt in etwa 2,1 km Entfernung und südlicher Richtung vom Plangebiet. Das mit der Verordnung vom 25.11.1992 ausgewiesene, etwa 249 ha große Gebiet ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebiets „NSG Kudensee" und des FFH-Gebiets „Kudensee". Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung, Sicherung und ungestörten Entwicklung der Ökosysteme des Kudensees, seiner Uferbereiche, der angrenzenden Feuchtgrünlandbiotope und der der Selbstentwicklung überlassenen Flächen als Lebensraum bedrohter Pflanzen- und Tiergemeinschaften eines für die Marsch naturraumtypischen Binnensees.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau" das mit der Verordnung vom 03.05.2022 ausgewiesen wurde. Das Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 5421 ha. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets „Kliffplateau" dient, unter anderen, hauptsächlich dem Erhalt des vielgestaltigen Raumes mit seinen abwechslungsreichen Reliefs, markant ausgebildeten Höhenzügen, Geestspitzen, eingebetteten Niederungen, vielfach vorkommenden zum Teil historischen Waldbeständen, dem historischen Knicknetz sowie einer Vielzahl archäologischer Denkmale und Kulturlandschaftsbestandteile.

Gesetzlich geschützte Biotope

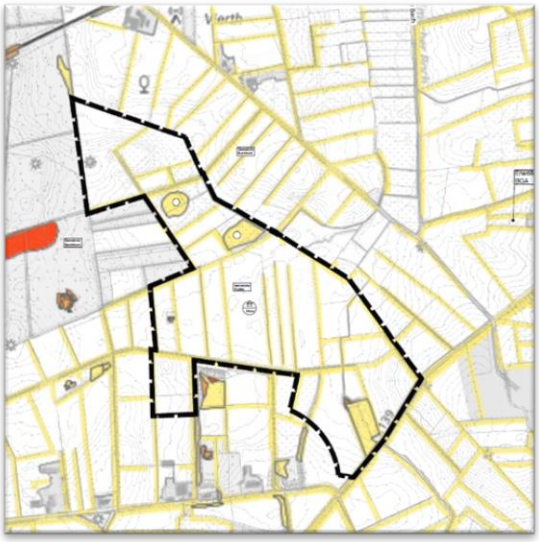

Abb. 8: Ausschnitt aus der landesweiten Biotopkartierung SH

In der landesweiten Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind für den Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans mehrere gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

Generell ist das Plangebiet durch zahlreiche Knicks gegliedert. Bei Knicks handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG (BiotopV (1) Nr. 10). Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope, u. a. Knicks, sind ausgleichspflichtig.

Bei den Biotopen, die sich neben den Knicks im Plangebiet befinden handelt es sich um zwei nährstoffreiche Nassgrünländer (GNr) und ein Komplexbiotop das aus artenreichem mesophilen Grünland feuchter Standorte (GWf), artenreiches mesophiles Grünland frischer Standorte (GWm) und einem Kleingewässer (FK) besteht.

Die nächstliegenden geschützten Biotope zum Plangebiet sind unter anderen ein sonstiger Sand-Magerrasen, dystrophisches Stillgewässer, degenerierte Moorflächen mit Pfeifengras, artenreicher Steilhang im Binnenland und ein Rohrglanzgras-Röhrich.

Landschaftsplanung

Gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (Stand 2020) liegt der nördliche Teil der Gemeinde in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet. Die nächstgelegenen Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sind zum einen das FFH-Gebiet „Klev- und Donnlandschaft" (FFH DE-2020-301), zum anderen das FFH & Vogelschutzgebiet „Kudensee" (FFH DE-2021-301). Diese grenzen südwestlich an die Gemeinde Kuden und liegen in einer Entfernung von ca. 1,2 bzw. ca. 1,9 km zum Plangebiet. Außerdem befindet sich im Süden, sowie im Westen der Gemeinde Schwerpunktbereiche mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Nach Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans sind um die Gemeinde Gebiete mit strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitten dargestellt. Außerdem erfüllen die Bereiche südlich von Kuden die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG. Westlich und östlich des Ortes befinden sich Landschaftsschutzgebiete nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG. Die Gemeinde Kuden liegt in einem großräumig ausgewiesenen Gebiet mit besonderer Erholungseignung und einem Beet- und Grüppengebiet, also einer historischen Kulturlandschaft.

Die dritte Hauptkarte zeigt, dass es im Plangebiet und nördlich des Plangebietes das Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe gibt. Nördlich der Gemeinde befindet sich Forst „Christianslust", ein Wald mit einer Größe von mehr als 5 ha. Im Süden der Gemeinde befindet sich ein Hochwasserrisikogebiet und klimasensitiver Boden.

Der Landschaftsplan -Bestand- (1975) der Gemeinde Kuden stellt das Plangebiet hauptsächlich mit Acker, Ackergrünland und Wallhecken dar. Verteilt können im Plangebiet Feuchtwiesen und -weiden mit Binsen- und seggenreichen Naßwiesen gefunden werden. Ebenfalls befinden sich im Plangebiet ein Dauergrünland, Staudenfluren trockener und feuchter Standorte. In der Staudenflur trockener Standorte befindet sich ein Archäologisches Denkmal.

In dem Landschaftsplan -Planung und Entwicklungskonzeption- (1999) der Gemeinde Kuden befinden sich zwei Flächen, die als Flächen für die Umsetzung von Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt werden. In einer dieser Flächen sind ökologische Aufwertungen eines Kleingewässers vorgesehen. Im Plangebiet befindet sich ebenso eine Fläche, die der Nutzungsextensivierung feuchter Grünlandstandorte dient und weitere Flächen die Archäologische Denkmäler beinhalten und zur Sicherung und ökologische Aufwertung bestehender Biotopflächen festgelegt wurden.

Die Darstellung des Landschaftsplanes steht dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes war die Notwendigkeit dieses Vorhabens zur Nutzung erneuerbarer Energien noch nicht absehbar, da dieses erst im Zuge des Klimaschutzes und der Energiewende entwickelt wurde. Eine Anpassung der Darstellung des Landschaftsplanes wird nicht als notwendig erachtet.

Flächennutzungsplan
Der bestehende Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich Fläche für Landwirtschaft aus. Die Planung erfolgt vor dem Hintergrund der parallellaufenden Planung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buchholz. Beide Gemeinden planen Fläche für Anlagen & sonstige Maßnahmen, insbesondere zur Erzeugung von Strom -Fläche für Windenergie- auszuweisen.

Prüfbedarf
Im Rahmen des Umweltberichts wird insbesondere geprüft werden müssen, ob von dem Vorhaben Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Bestandserfassung zum Schutzgut Biotope sowie Pflanzen und Tiere wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht durchgeführt. Darauf basierend wird eine fachliche Bewertung erarbeitet, die Grundlage für die Planung und Eingriffsbewertung ist.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesartenschutzgesetz) werden in einem gesondert zu erstellenden Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten getroffen, die bei Realisierung der Planung zu beachten sind.

Die Behörden werden aufgefordert, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ihre Anregungen mitzuteilen und sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern sowie ihnen dazu vorliegende umweltrelevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Begründung nebst Umweltbericht wird ergänzt, bevor weitere Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Gemeinde Kuden, ___.___.____ _____

(Bürgermeister)